

Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung

Josephine Asche¹

I. Einführung

Mit Beginn von Reform und Öffnung im Jahre 1978 begann das chinesische Vereinswesen² sich von den Wirren der Kulturrevolution zu erholen. Vereinsgründungen waren nicht nur wieder möglich, sondern konnten zunächst auch fast völlig frei von Kontroll- und Registrierungsanforderungen geschehen.³ Erst nach der Niederschlagung der Demokratiebewegung auf dem Platz des Himmlichen Friedens 1989 nahm sich der chinesische Staat erstmals seit 1950 der rechtlichen Rahmenbedingungen für Vereine an. Seither zeichnet sich eine Tendenz zu zunehmend strengerer und umfassenderer Kontrolle des chinesischen Vereinswesens ab – und dennoch wuchs in den letzten Jahren zugleich die Zahl der Vereine. Diese zunächst widersprüchlichen Befunde sind Ausdruck eines Dilemmas, das der Entwicklung des chinesischen Vereins seit Reform und Öffnung anhaftet.

Ende der 1970er Jahre hatte der Umfang des chinesischen Verwaltungsapparats auf allen Ebenen erdrückende Ausmaße angenommen und eine ineffektive Bürokratie hervorgebracht, die den Staatshaushalt erheblich belastete.⁴ Um dem entgegenzuwirken, wurden durchgreifende institutionelle Reformen lanciert und zugleich zogen sich Partei und Regierung aus zahlreichen gesellschaft-

lichen Verantwortungsfeldern zurück, um den Verwaltungsapparat zu verschlanken. Aufgaben, welche die Partei in der Phase einer totalitären Durchdringung der Gesellschaft an sich gezogen hatte, wollte sie im Sinne ihres Konzepts von „small government, big society“ (小政府, 大社会) an die Gesellschaft rückübertragen und die Bewältigung eines Teils der Herausforderungen, welche die Reformpolitik auf anderem Felde neu geschaffen hatte, unmittelbar in deren Hände legen.⁵ Man bedenke allein die sozialen Verwerfungen, zu denen die Wirtschaftsreformen geführt haben, das Entwicklungsgefälle zwischen urbanem und ländlichem Raum und das wachsende Heer von Wanderarbeitern. In logischer Konsequenz erfreuten sich spezielle Vereinstypen der besonderen Gunst und Unterstützung der KPCh, insbesondere Vereine für wirtschaftliche Entwicklung und soziale Wohlfahrt, Wirtschaftsverbände und Vereine für Agrartechnologie – derartige gesellschaftlichen Vereinigungen sollten als ergänzende Kraft diejenigen Aufgaben wahrnehmen, deren sich die Partei nicht mehr annehmen wollte oder konnte.⁶ Folge jener gedachten Aufgabenübertragung war und ist jedoch auch, dass der Verein weiterhin im Dienste der Partei, des Staates und deren Ziele steht, so wie auch die absolute Führungsrolle der KPCh in keiner Weise in Frage gestellt werden soll. Kehrseite der generellen Bewillkommung des Vereins als Institution bleibt die latente Furcht vor Kontrollverlust und schlimmstenfalls sozialer Instabilität. Die Notwendigkeit einer Begrenzung und Kontrolle des Vereinswesens dominiert als Leitgedanke weiterhin die chinesische Vereinsverwaltung.⁷ Dies erklärt die Bipolarität von Förderung bestimmter Vereinstypen und Restriktion, die wachsende Zahl chinesischer Vereine angesichts eines strengen und engmaschigen Verwaltungsapparats.

Im Folgenden soll zunächst ein Blick auf einige statistische Angaben über Vereine in China gewor-

¹ Josephine Asche ist Studentin der Rechtswissenschaft und der Sinologie an der Universität Tübingen. Der vorliegende Beitrag entstand während eines Praktikums im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Sommer 2008.

² Der Begriff 社会团体 ist wörtlich mit „gesellschaftliche Körperschaften“ zu übersetzen. Gemäß § 50 Abs. 2 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (中华人民共和国民法通则, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1; im Folgenden AGZR) handelt es sich bei diesen um juristische Personen. Der Verein ist eine der drei Erscheinungsformen chinesischer Non-profit Organisationen (NPO). Weitere NPO-Formen sind die bisher weitgehend unerforschten Nichtkommerziellen Institutionen (民办非企业单位) und die Stiftungen (基金会); siehe hierzu Thomas von Hippel/Knut B. Piffler, Länderbericht China, in: Andreas Richter/Thomas Wachter (Hrsg.), Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts, Baden-Baden 2007, S. 699 ff.

³ Qiusha Ma, Non-Governmental Organizations in Contemporary China, New York 2006, S. 62 f. Ma berichtet, dass Vereinsgründungen in den 1980er Jahren fast völlig unreguliert durchgeführt wurden. Die Gründungsgenehmigung konnte von jedem Staatsorgan und sogar selbst von anderen Vereinen erteilt werden.

⁴ Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 56.

⁵ Wu Yuzhang, Government Administration of Social Organisations, in: Yuwen Li (Hrsg.), Freedom of Association in China and Europe, Leiden 2005, S. 83 ff.

⁶ Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 56.

⁷ Wu Yuzhang, a.a.O. (Fn. 5), S. 83.

fen (II) werden. Anschließend werden kurz die Rechtsgrundlagen und Charakteristika von Vereinen vorgestellt (III). Außerdem wird das Verfahren bei der Gründung und Registrierung von Vereinen nachgezeichnet (IV), um dann ihre Verwaltungsstruktur (V) sowie Fragen bei der Vermögensanlage und -verwaltung (VI) darzustellen. Schließlich beschäftigt sich der Beitrag mit der Beaufsichtigung von Vereinen (VII). In einem letzten Teil werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst (VIII).

II. Statistiken

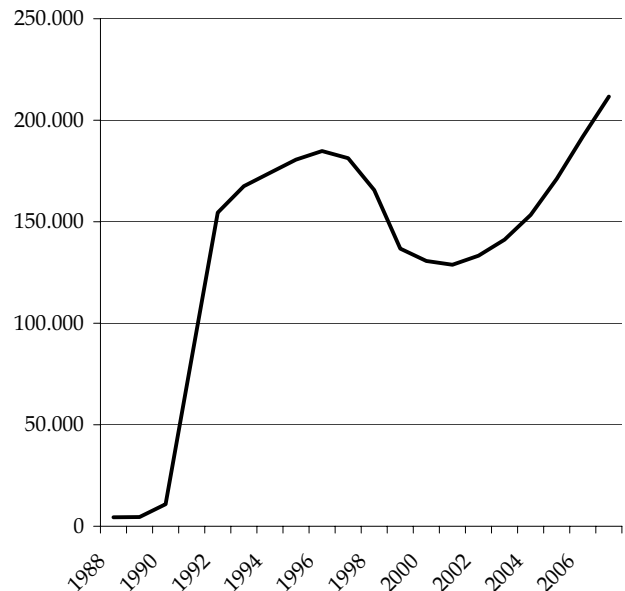
Nachdem das zentralstaatlich für die Eintragung und Verwaltung von Vereinen zuständige Ministerium für Zivilverwaltung⁸ Vereine und Stiftungen zeitweilig unterschiedslos in seinen Statistiken zusammenfasste, veröffentlicht es seit 2002 über sein Amt zur Verwaltung nichtstaatlicher Organisationen⁹ differenziertere statistische Angaben speziell zu Art und Zahl der Vereine in der Volksrepublik. Demzufolge bestanden derer 2007 landesweit 211.661.¹⁰ Vergleicht man dies mit den Zahlen der vorangegangenen Jahre, zeichnet sich ein deutlicher Wachstumstrend ab.¹¹ Dabei handelt es sich freilich nur um die statistisch erfassten, will heißen, offiziell registrierten Vereine. Man kann annehmen, dass besonders auf den unteren Verwaltungsebenen eine Vielzahl weiterer unregistrierter Vereine existiert. Einzelne Schätzungen lassen vermuten, dass lediglich zehn Prozent der tatsächlich bestehenden sozialen Organisationen sich als Verein haben registrieren lassen.¹²

Tab. 1: Anzahl registrierter „Vereine“ 2002-2007

Jahr	Anzahl registrierter „Vereine“
2002	133.297
2003	141.167
2004	153.359
2005	171.150
2006	191.946
2007	211.661

Bemerkenswert ist der deutliche Rückgang in den Vereinszahlen um das Jahr 1998, was seinen Grund aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Erlass einer neuen Vereinsverordnung und der restriktiveren Handhabung des Genehmigungsverfahrens für Vereine hat.

Abb. 1: Entwicklung der Anzahl von „Vereinen“ 1988-2007¹³



Die Mehrheit der statistisch erfassten Vereine operiert auf lokaler Ebene, insbesondere in den entwickelten Ost- und Küstenprovinzen. Der Anteil der landesweit tätigen und zentral registrierten Vereine lag 2007 hingegen bei weniger als 1%.¹⁴

⁸ 民政部.

⁹ 民间组织管理局.

¹⁰ Vgl. <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=30642&dictionid=2201&catid=> (eingesehen am 19.08.2008).

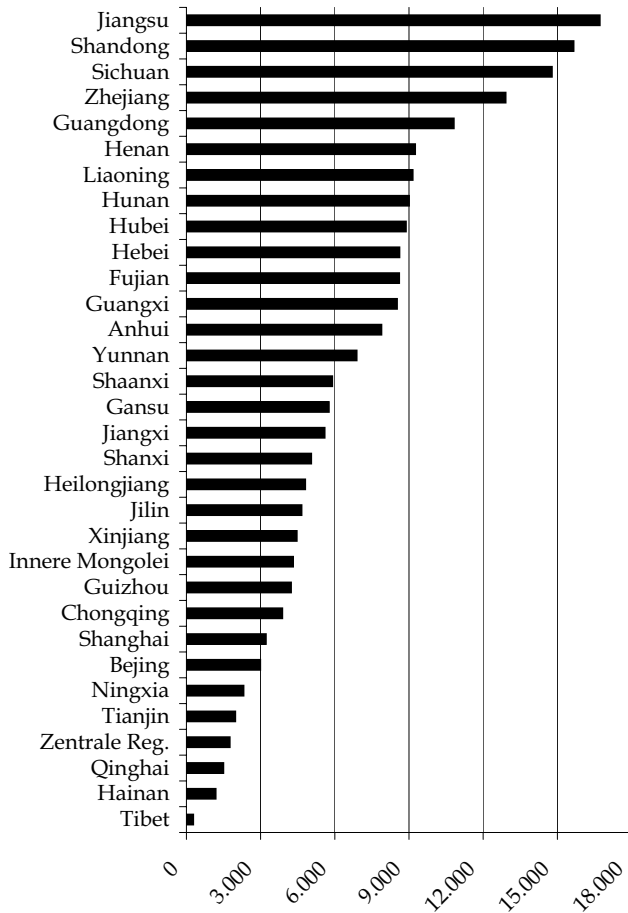
¹¹ Vgl. die Statistiken unter: <http://www.chinanpo.gov.cn/web/listTitle.do?dictionid=2202> (eingesehen am 19.08.2008).

¹² Xie Haiding, The Dilemma of Legitimacy Facing China's Civil Society Organisations, in: Yuwen Li (Hrsg.), Freedom of Association in China and Europe, Leiden 2005, S. 113. (S. 103-149)

¹³ Vgl. <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=20151&dictionid=2201&catid=> (eingesehen am 19.08.2008).

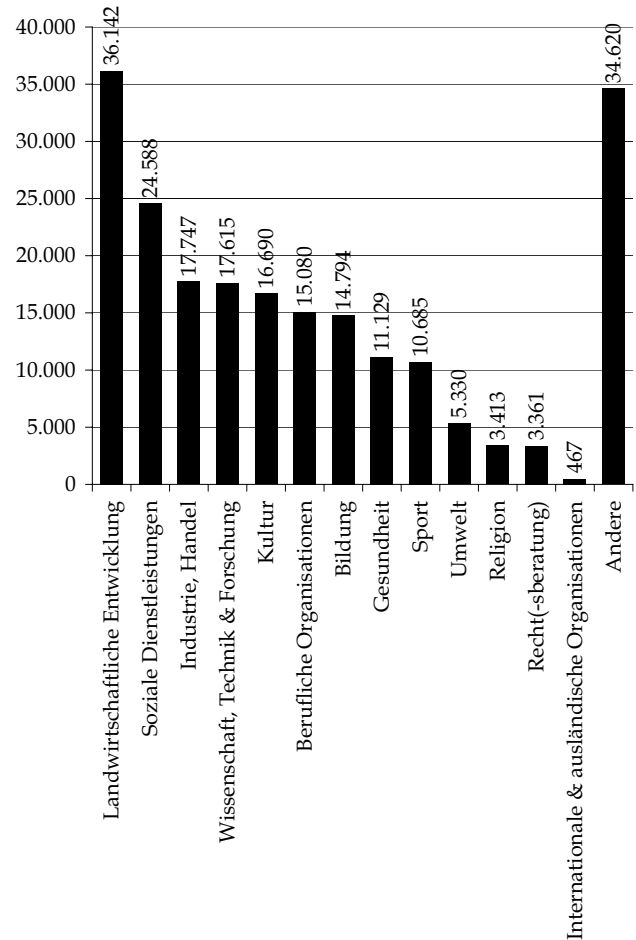
¹⁴ Vgl. die betreffende Statistik (Fn. 13).

Abb. 2: Ort der Registrierung von Vereinen im Jahr 2007¹⁵



Insgesamt hat sich nicht nur ihre Zahl über die letzten Jahre stetig vermehrt; auch die Aufgaben und Tätigkeitsfelder, derer Vereine sich annehmen, wächst.¹⁶ Ihr Großteil widmete sich 2007 der landwirtschaftlichen und dörflichen Entwicklung (ca. 17%) und sozialen Dienstleistungen (ca. 12%). Aber auch auf den Gebieten Wissenschaft und Technik, Umweltschutz, Bildung, Gesundheit, Kultur und Sport werden zunehmend Vereine aktiv. Welche konkrete Tätigkeit Vereine in den genannten Bereichen entfalten, lassen die zu Verfügung stehenden Statistiken hingegen offen. Auch zu der großen Gruppe der Vereine, die unter der Kategorie „Andere“ geführt werden, finden sich keine näheren Angaben.

Abb. 3: Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Vereinen im Jahr 2007¹⁷



III. Rechtsgrundlagen und Charakteristika von Vereinen

Eine erste Rechtsgrundlage für Vereine wurde bereits 1950 geschaffen.¹⁸ Die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“¹⁹ (AGZR) aus dem Jahr 1986 erkannten Vereine als juristische Person an.²⁰ 1989 wurden Vereine neuen Regelungen unterworfen, indem der Staatsrat die „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“²¹ erließ. Diese Verordnung gilt heute in der revidierten Fassung aus dem Jahr 1998²² (im Folgenden VereinsVO). Insbesondere zur Organisationsstruktur von Vereinen enthält die Vereinsverordnung fast keine Vorgaben.²³ Hierzu hat das Mini-

¹⁷ <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=30642&dictionid=2201&catid=> (eingesehen am 19.08.2008).

¹⁸ Vorläufige Methode zur Registrierung von Vereinen [社会团体登记暂行办法] vom 29.09.1950, abgedruckt in: *Rechtsordnungsausschuss der Zentralen Volksregierung (Hrsg.) [中央人民政府法制委员会编], Sammlung von Gesetzen und Erlassen der Zentralen Volksregierung 1949-1950 [中央人民政府法令汇编 1949-1950], Beijing 1982, S. 159 ff.*

¹⁹ Siehe oben Fn. 2.

²⁰ § 50 Abs. 2 AGZR.

²¹ 社会团体登记管理条例 vom 13.10.1989, abgedruckt in: *Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1989, Nr. 21, S. 779 ff.*

²² Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 257.

²³ Siehe unten unter V.

¹⁵ Vgl. <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=20151&dictionid=2201&catid=> (eingesehen am 19.08.2008).

¹⁶ Vgl. hierzu: *Yuwen Li, A Critical Examination of the Legal Environment for Social Organisations in China*, in: *Yuwen Li (Hrsg.), Freedom of Association in China and Europe*, Leiden 2005, S. 17 ff. (S. 28-47).

sterium für Zivilverwaltung jedoch eine Mustersatzung²⁴ ausgearbeitet, die in acht Kapiteln die Regelungen der Vereinsverordnung konkretisiert und ergänzt. Die einführenden Erläuterungen zu diesem Satzungsentwurf machen deutlich, dass von den Vereinen eine Übernahme der Mustersatzung erwartet wird. Da sowohl die Gründungssatzung als auch deren zukünftigen Änderungen genehmigungspflichtig sind,²⁵ dürfte die Übernahme der Mustersatzung in der Praxis gewährleistet sein.

Die Vereinsverordnung verfolgt nach ihrem § 1 den Zweck, „[...] die Vereinigungsfreiheit der Bürger zu gewährleisten, die legalen Rechte und Interessen der Vereine zu schützen, die Eintragung und Verwaltung der Vereine zu stärken und [...] den Aufbau der materiellen und geistigen Zivilisation des Sozialismus zu fördern“. Anschließend definiert § 2 VereinsVO den Verein als „eine nicht auf Gewinn gerichtete, gesellschaftliche Organisation, die von chinesischen Bürgern aus freiem Willen zur Verwirklichung der gemeinsamen Anliegen der Mitglieder gebildet wird und die gemäß ihrer Satzung Aktivitäten entfaltet“. Die mitgliedschaftliche Struktur eines Vereins ist somit nicht ausdrückliches Definitionsmerkmal, wird aber doch implizit vorausgesetzt.

IV. Gründung und Registrierung

Unter den geltenden Bestimmungen ist für den legalen Bestand eines Vereins seine Registrierung bei der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates oder der entsprechenden Abteilung der jeweiligen Volksregierungen auf Kreisebene oder höher (im Folgenden: Behörden für Eintragung und Verwaltung) zwingend, je nachdem, ob es sich um einen landesweit oder regional eingeschränkt operierenden Verein handelt.²⁶ Nur in drei gesetzlichen Ausnahmefällen²⁷ kann von einer Registrierung abgesehen werden. Keine Registrierung benötigen hiernach zunächst die bestehenden Massenorganisationen, vermutlich weil diese bereits eng an die KPCh angebunden sind und nicht das Bedürfnis empfunden wurde, sie darüber hinausgehenden Kontrollmechanismen zu unterstellen. Auch „Körperschaften, die innerhalb einer Behörde, einer Körperschaft, einer Unternehmens- oder Institutionseinheit mit Genehmigung dieser Einheit gegründet wurden, und innerhalb dieser Einheit tätig werden“ sollen sich nicht registrieren lassen müssen. Exemplarisch nennt die offizielle Kommentierung zur Vereinsverordnung hier Debattier- und Poesie-

klubs an Hochschulen und Kalligraphie- und Malereiklubs, Bridge- oder Briefmarkenklubs in Unternehmens- und Institutionseinheiten. Der beschränkte Aktionsradius derartiger Körperschaften und die Kontrolle der übergeordneten Einheit schienen dem Ordnungsgeber auch hier bereits eine ausreichende Kontrolle und Aufsicht sicherzustellen.²⁸ Zuletzt sind auch „Körperschaften, die von Behörden des Staatsrats zur Aufstellung und Verwaltung von Organen überprüft und genehmigt wurden, und deren Befreiung von der Eintragung vom Staatsrat genehmigt wurde“ vom Registrierungserfordernis befreit. In diesen Fällen sollen die besagten Aufstellungsbehörden den Personalplan, die Aufgaben und den Organisationsaufbau der jeweiligen Körperschaft festlegen. So übt die Verwaltung schon im Vorfeld eine enge Kontrolle aus, wodurch eine offizielle Registrierung sich erübrigen soll. Welche Körperschaften aber konkret von der Eintragung befreit werden können, lässt auch die offizielle Kommentierung offen und verweist lediglich auf laufende Forschungsarbeiten unter anderem des Ministeriums für Zivilverwaltung.²⁹

1. Dreigliedriges Gründungsverfahren

Das Verfahren zur Eintragung eines Vereins setzt sich aus mehreren Verwaltungsschritten zusammen und erfordert insbesondere eine zweifache Antragstellung.

a) Patenorganisation

Eine Eigentümlichkeit des chinesischen Vereinsrechts ist das so genannte „Doppelaufsichtssystem“.³⁰ Es verlangt von Vereinen über die Registrierung bei der entsprechenden Behörde hinaus die Unterwerfung unter die Kontrolle und Aufsicht einer weiteren Instanz, einer so genannten „für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit“³¹. Bei dieser Einheit, für die sich die alternative Bezeichnung „Patenorganisation“ gefunden hat,³² handelt es sich entweder um eine staatliche Behörde oder eine speziell ermächtigte, zumeist staatsgeleitete

²⁸ Siehe *Büro für Recht und Politik des Rechtsordnungsamts des Staatsrats/Büro für nichtstaatliche Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung* (Hrsg.) [国务院法制办政法司 / 民政部民间组织管理局], Kommentierung zur „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ und zur „Vorläufigen Verordnung zur Registrierung und Verwaltung der von Bürgern organisierten nichtkommerziellen Institutionen“ [《社会团体登记管理条例》《民办非企业单位登记管理暂行条例》释义], (hier und im Folgenden: offizielle Kommentierung) Beijing 1999, S. 17. Beide herausgebenden Körperschaften der offiziellen Kommentierung waren am Entwurfsverfahren zur Vereinsverordnung unmittelbar beteiligt, siehe ebenda, S. 2.

²⁹ Offizielle Kommentierung (Fn. 23), S. 17.

³⁰ Zu diesem Doppelaufsichtssystem siehe auch unten unter VII 1. Zum Doppelaufsichtssystem in anderen Bereichen des chinesischen Rechts der Non-profit Organisationen siehe von *Hippel/Piffler*, a.a.O. (Fn. 2), S. 718, 736.

³¹ 业务主管单位.

³² Siehe von *Hippel/Piffler*, a.a.O. (Fn. 2), S. 718.

²⁴ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 268.

²⁵ Siehe unten unter IV.

²⁶ § 3 Abs. 1 und § 6 VereinsVO.

²⁷ § 3 Abs. 3 VereinsVO.

Organisation, der weitgehende Befugnisse zur Kontrolle und Aufsicht über das Tagesgeschäft ihres Patenvereins eingeräumt ist.³³ Nach geltendem Recht muss ein Verein, bevor er sich überhaupt mit seinem offiziellen Registrierungsbegehren an die zuständige Behörde für Eintragung und Verwaltung wendet, die Zustimmung einer solchen Patenorganisation für sich gewinnen, denn ohne deren schriftliche Genehmigung ist schon eine Antragsstellung nicht möglich.³⁴

Tätigkeitsbereich des Vereins und Geschäftsbereich der Patenorganisation müssen sich entsprechen, ihre administrativen Ebenen miteinander korrespondieren.³⁵ Tatsächlich bedeutet dies, dass ein landesweit tätiger Fußballverein sich z.B. um die Patenschaft des Staatlichen Hauptamtes für Sport³⁶ bemühen sollte, ein Verein für traditionelle chinesische Medizin in Sichuan sollte sich an das Gesundheitsministerium der Volksregierung Sichuan wenden.

b) Vorbereitungsantrag

Ein Vorbereitungsantrag nach § 11 VereinsVO enthält neben einem Genehmigungsschreiben der Patenorganisation unter anderem einen Satzungsentwurf und Angaben zu den Gründern und designierten Verantwortungsträgern des Vereins. Innerhalb von 60 Tagen hat die Behörde für Eintragung und Verwaltung über diesen ersten Antrag zu entscheiden.³⁷ Genehmigt sie die Vorbereitung, hat der Verein binnen sechs Monaten eine Gründungsversammlung einzuberufen, eine Satzung zu verabschieden und die Vereinsorgane zu bestellen.³⁸ Wenn dies geschehen ist, kann innerhalb der sechsmonatigen Frist die eigentliche Eintragung beantragt werden.³⁹

c) Gründungsantrag

Über den abschließenden Gründungsantrag entscheidet die Behörde für Eintragung und Verwaltung binnen 30 Tagen.⁴⁰ Hat der Antrag Erfolg, stellt sie dem Verein eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ aus, auf Grund derer Vereine Siegel erstellen, Bankkonten eröffnen und so tatsächlich gesellschaftlich in Erscheinung treten können.⁴¹ Die Eintragung umfasst die Vereinsbezeichnung, den Vereinssitz, den Tätigkeitsbe-

reich und den Aktionsradius des Vereins, seinen gesetzlichen Repräsentanten, die Patenorganisation sowie das Vereinsvermögen („Fonds für Aktivitäten“).⁴² Diese Daten hat der Verein zu den Akten zu melden.

2. Gründungsvoraussetzungen und -hindernisse

Für die Genehmigung des Vorbereitungs- und des Gründungsantrags formuliert die Vereinsverordnung in den §§ 10, 13 Vereinsverordnung sowohl bestimmte Voraussetzungen als auch Hindernisse.

Für die Gründung eines Vereins wird zunächst eine bestimmte Anzahl von Gründungsmitgliedern vorausgesetzt. Erforderlich sind entweder 50 Einzelpersonen als Mitglieder oder 30 Einheiten. Umfasst der Verein bei Gründung sowohl Einheiten als auch Einzelpersonen, darf ihre Gesamtzahl nicht unter 50 liegen. Im internationalen Vergleich sind diese geforderten Zahlen überdurchschnittlich hoch.

Die offizielle Kommentierung zur Vereinsverordnung stellt klar, dass Vereine nur von chinesischen Staatsbürgern gegründet werden können.⁴³ Ob es möglich ist, dass sich z.B. ausländische Unternehmen an einem Verein beteiligen, ist fraglich. Denkbar wäre dies aber unter Heranziehung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 VereinsVO zumindest für ausländische Unternehmen, die unter chinesisches Recht gegründet wurden: Hiernach können sich alle Organisationen außer staatlichen Behörden als Mitgliedereinheiten qualifizieren.

Das Anfangsvermögen eines Vereins darf bei landesweit tätigen Vereinen nicht unter RMB 100.000 Yuan (ca. 9.900 Euro), bei regionalen Vereinen nicht unter RMB 30.000 Yuan (ca. 3000 Euro) liegen.⁴⁴

Die Vereinsverordnung formuliert in § 13 weiterhin Umstände, welche die Behörde zu einer Ablehnung des Vorbereitungsantrags, aber auch des späteren Gründungsantrags berechtigen. Liegen derartige Umstände vor, wird dem Verein die Genehmigung versagt, obwohl er ansonsten alle Anforderungen erfüllt.

Besonders zu erwähnen ist das nach der Revision der Vereinsordnung im Jahr 1998 neu eingeführte Konkurrenzverbot des § 13 Nr. 2 VereinsVO. Demzufolge ist ein Verein nicht genehmigungsfähig, wenn es im selben Verwaltungsbezirk bereits

³³ § 28 VereinsVO.

³⁴ § 11 Nr. 2 VereinsVO.

³⁵ *Qiusha Ma*, a.a.O. (Fn. 3), S. 64.

³⁶ 国家体育总局.

³⁷ § 12 VereinsVO.

³⁸ § 14 VereinsVO.

³⁹ § 14 VereinsVO.

⁴⁰ § 16 VereinsVO.

⁴¹ § 18 VereinsVO.

⁴² § 16 VereinsVO.

⁴³ Offizielle Kommentierung (Fn. 23), S. 30.

⁴⁴ § 10 Nr. 5 VereinsVO.

einen gleichen oder ähnlichen Verein gibt und keine Notwendigkeit für einen weiteren Verein besteht. Die offizielle Kommentierung begründet dieses Gründungshindernis damit, es drohe ansonsten die ungeordnete Gründung einer Vielzahl neuer Vereine, deren Tätigkeitsfelder sich überschneiden und die ihre Mitglieder wirtschaftlich über Gebühr in Anspruch nehmen würden.⁴⁵ Es bleibt zu fragen, ob es in diesem Sinne möglich ist, dass der Bestand eines Vereins mit einer - denkbar - generell formulierten Zielsetzung die Gründung weiterer Vereine im selben Verwaltungsbezirk umfassend verhindert.

Die Genehmigung eines Vereins unterbleibt ebenfalls, wenn den Gründern eines Vereins die politischen Rechte - zu denen auch die Vereinigungsfreiheit gehört⁴⁶ - entzogen worden sind. Dies gilt selbst dann, wenn die betroffenen Personen die politischen Rechte zwischenzeitlich wiedererlangt haben sollten. Der offiziellen Kommentierung zufolge können diese einem Verein nur noch als einfache Mitglieder beitreten. Da diese Regelung die betroffenen Personen in ihren politischen Rechten folglich über den Zeitraum des eigentlichen Entzuges hinaus beeinträchtigt, wird in der Literatur vereinzelt die Frage nach ihrer Verfassungskonformität gestellt.⁴⁷

3. Bezeichnung

Zu der Frage, welcher Vereinsname zulässig ist, finden sich Regelungen sowohl in der Vereinsverordnung als auch in der Mustersatzung.⁴⁸ Die Bezeichnung „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ dürfen demnach landesweit tätige Vereine führen, regional tätigen Vereinen ist dies untersagt. Über die Bestimmungen der VereinsVO hinaus fordert die Mustersatzung, dass regional tätige Vereine die Bezeichnung ihres Verwaltungsbezirks in die Vereinsbezeichnung aufnehmen.

Der Name eines Vereins muss dessen Tätigkeitsbereich, geographischen Aktionsradius und die Art seiner Aktivitäten präzise wiedergeben.

4. Satzung

Die autonome Ausgestaltung ihrer Satzungen wird chinesischen Vereinen durch die bestehenden Regelungen nur begrenzt zugestanden. Die Essentialia einer Vereinssatzung legt § 15 VereinsVO fest. In der Mustersatzung finden sich darüber hinaus

detailliert ausgearbeitete Regelungen zur Verwaltungsstruktur, zur Willensbildung des Vereins, zum Verfahren der Mitgliederaufnahme, der Satzungsänderung, zur Vermögensverwaltung und zur Liquidation eines Vereins. Die einführenden Erläuterungen zur Mustersatzung machen deutlich, dass eine grundsätzliche Übernahme dieser Bestimmungen durch die Vereine erwartet wird und nur „angemessene Ergänzungen“ vorgenommen werden dürfen. Wie die gesamte Vereinsgründung bedarf auch die Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Billigung durch die Patenorganisation und einer Genehmigung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung.⁴⁹

5. Eintragung von Änderungen

Nach der erfolgreichen Registrierung eines Vereins einschließlich der Satzungs genehmigung können sich Veränderungen bezüglich derjenigen Informationen ergeben, die der Verein zu den Akten gemeldet hat. Solche Änderungen müssen zunächst von der Patenorganisation geprüft und gebilligt werden. Auch ist es dem Verein möglich, nach §§ 39 f. Mustersatzung seine Satzung nach Genehmigung durch die Patenorganisation zu ändern. In diesen Fällen ist dem Verein eine 30tägige Frist gesetzt, innerhalb derer er die Behörde für Eintragung und Verwaltung über die eingetretenen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls⁵⁰ einen Antrag auf Änderung der Eintragung zu stellen hat.⁵¹ Ob und unter welchen Umständen derartige Änderungsanträge abgelehnt werden können, lässt die Vereinsverordnung offen.

V. Verwaltungsstruktur

Die Ausgestaltung der Verwaltungsstruktur und der notwendigen Vereinsorgane klingt in der VereinsVO nur am Rande an. So fordert sie in § 15 Nr. 4, dass das Organisations- und Verwaltungssystem eines Vereins demokratisch zu sein habe und setzt in § 14 eine Mitgliederversammlung, ein Exekutivorgan sowie die Bestimmung der „Verantwortlichen“ und eines gesetzlichen Repräsentanten voraus. Die weitergehende Regelung der organisatorischen Vereinsstruktur leistet die Mustersatzung in ihrem 4. Kapitel.

1. Mitgliedschaft

Ein Verein kann aus zwei Arten von Mitgliedern bestehen, zum einen aus natürlichen Personen, zum anderen auch aus so genannten „Einhei-

⁴⁵ Offizielle Kommentierung (Fn. 23), S. 36.

⁴⁶ §§ 54-58 Strafgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑法], deutsche Übersetzung in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China - Kommentar und Übersetzung, Hamburg 1998, S. 99ff.

⁴⁷ Vgl. hierzu: Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 58.

⁴⁸ § 10 Abs. 2 VereinsVO, § 1 Mustersatzung.

⁴⁹ §§ 40, 46 Mustersatzung.

⁵⁰ Satzungsänderungen müssen der Behörde für Eintragung und Verwaltung nur angezeigt werden, § 20 Satz 2 VereinsVO.

⁵¹ § 20 VereinsVO.

ten als Mitglieder“.⁵² Als Mindestvoraussetzungen für einen Beitritt zu einem Verein sind nach § 8 Mustersatzung die Befürwortung der Vereinsatzung, ein „gewisser Einfluss auf dem Tätigkeitsbereich des Vereins“ und die Freiwilligkeit des Beitritts. Nach erfolgreicher Durchführung eines Aufnahmeverfahrens verfügt das Vereinsmitglied gemäß § 10 Mustersatzung über das aktive und passive Wahlrecht, sowie über das Stimmrecht innerhalb des betreffenden Vereins. Desweiteren erwirbt es das Recht zu Vorschlag und Kritik, das Recht auf vorrangige Inanspruchnahme etwaiger Dienstleistungen des Vereins und auf Teilnahme an den Vereinsaktivitäten sowie das Recht zum freiwilligen Austritt. Zugleich treffen das Vereinsmitglied nach § 11 Mustersatzung folgenden Pflichten: Die Pflicht zur Durchführung der Vereinsbeschlüsse, zur Ausführung übertragender Arbeiten, zur Zahlung der Mitgliedbeiträge, eine Informationspflicht und eine allgemeine Treupflicht gegenüber dem Verein.

Neben einem freiwilligen Austritt nach § 12 Satz 1 Mustersatzung ist es auch möglich, dass ein Mitglied bei schwerwiegenden Satzungsverstößen seinen Mitgliedsstatus durch Zwangsausritt gemäß § 13 Mustersatzung verliert, wenn ein Mitglied Handlungen verübt, welche die Vereinsatzung „schwerwiegend verletzen“, wozu allerdings ein entsprechender Beschluss des Direktoriums⁵³ nötig ist. Darüber hinaus kann ein Vereinsmitglied gemäß § 12 Satz 2 Mustersatzung seinen Status aber auch automatisch und ohne weiteres Zutun des Vereins verlieren, wenn es entweder über ein Jahr seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet, oder nicht an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt. Dem eingeräumten Mitgliedsrecht auf Teilnahme an Vereinsaktivitäten entspricht also eine faktische Pflicht, an Unternehmungen des Vereins mitzuwirken. Inwiefern diese „Arbeitspflicht“ in der Praxis tatsächlich überprüft und durchgesetzt wird, ist offen.

2. Mitgliederversammlung

Gemäß § 14 Mustersatzung ist das „mächtigste Organ“⁵⁴ eines Vereins seine Mitgliederversammlung. Ihr obliegen die Entscheidung in allen „bedeutenden Angelegenheiten“⁵⁵ des Vereins von der Festlegung der Satzung über die Wahl und Kontrolle des Direktoriums bis zur Entscheidung über die Beendigung des Vereins. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung gemäß § 15 Mustersatzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Beschlüsse müssen nach dieser Bestim-

mung zu ihrer Wirksamkeit von der Hälfte aller anwesenden Mitglieder angenommen werden. Zwar überlässt die Mustersatzung in § 16 dem Verein die Festlegung des Tagungsrhythmus, bestimmt aber, dass die Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre zusammentreten muss.

3. Direktorium

Bei dem Direktorium handelt es sich gemäß § 17 Mustersatzung um das „Exekutivorgan“⁵⁶ des Vereins. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser verantwortlich.⁵⁷ Die Mustersatzung enthält keine Regelungen über das Wahlverfahren, so dass die Annahme nahe liegt, es genüge zur Bestellung der Direktoren ein einfacher Mehrheitsbeschluss nach § 15 Mustersatzung.

Aufgabe des Direktoriums ist nach § 18 Mustersatzung die Leitung der laufenden Arbeiten und Verwaltung des Vereins zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung. Dazu gehören auch die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entscheidung in wichtigen Personalfragen.⁵⁸ Das Direktorium entscheidet außerdem über „andere bedeutende Punkte“⁵⁹, so dass sich das Problem der Abgrenzung zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung stellt.⁶⁰

Beschlussfähig ist das Direktorium gemäß § 19 Mustersatzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Direktoren; ein Anteil von ebenfalls zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Direktoren ist für eine wirksame Beschlussfassung notwendig. Das Direktorium hat nach § 20 Mustersatzung mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. § 21 Mustersatzung eröffnet dem Verein zudem die Möglichkeit, ein „Ständiges Direktorium“⁶¹ einzurichten, sollte die Zahl der regulären Direktoren „vergleichsweise hoch“ sein.⁶² Die Ständigen Direktoren werden vom Direktorium bestellt.⁶³ Das Ständige Direktorium hat halbjährlich zu tagen und nimmt einen Großteil der Befugnisse des Direktoriums in der Zeit zwischen dessen Tagungen wahr, kann jedoch beispielsweise nicht über „bedeutende Punkte“ entscheiden.⁶⁴ Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stän-

⁵² § 7 Mustersatzung.

⁵³ Siehe unten unter V 3.

⁵⁴ 最高权力机构.

⁵⁵ Siehe § 14 letzte Ziffer Mustersatzung.

⁵⁶ 执行机构.

⁵⁷ §§ 17, 14 Nr. 2 Mustersatzung.

⁵⁸ § 18 Nr. 5 und Nr. 7 Mustersatzung.

⁵⁹ § 18 letzte Ziffer Mustersatzung.

⁶⁰ Siehe oben unter V 2.

⁶¹ 常务理事会议.

⁶² Die Offizielle Kommentierung (Fn. 23) enthält keine Aussage dazu, wann es sich um ein Direktorium mit einer „vergleichsweise hohen“ Anzahl von Direktoren handelt, da dort nur die Vereinsverordnung, nicht aber die Mustersatzung kommentiert wird.

⁶³ § 21 Satz 2 Mustersatzung.

⁶⁴ § 21 Satz 2 Mustersatzung.

digen Direktoriums entsprechen denen des Direktoriums.⁶⁵

4. Andere Verwaltungsorgane

a) Präsident

Der Präsident eines Vereins ist zugleich dessen gesetzlicher Repräsentant und Leiter des Direktoriums. Er und sein Vertreter werden gemäß § 18 Nr. 2 Mustersatzung vom Direktorium gewählt und abberufen. Wie schon bei der Frage nach der Wahl des Direktoriums finden sich auch hier keine weiteren Ausführungen über das Wahlverfahren, sodass zunächst auf die allgemeine Regelung zur Beschlussfassung des § 19 Mustersatzung (Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit) zurückgegriffen werden muss.

Die Mustersatzung stellt in den §§ 24, 25 an den Präsidenten eines Vereins und seinen Vertreter verschiedene Anforderungen. Erforderlich ist vornehmlich die persönliche politische Integrität und Parteitreue der betreffenden Personen und ein „vergleichsweise großer Einfluss auf dem Tätigkeitsgebiet ihres Vereins“, also eine Steigerung der Bedingung an eine Mitgliedschaft in Vereinen, die nur einen „gewissen Einfluss“ voraussetzt⁶⁶. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht älter sein als 70 Jahre, dürfen zu keiner Zeit ihre politischen Rechte durch Aberkennung verloren haben und müssen über die volle Zivilgeschäftsfähigkeit⁶⁷ verfügen. Der Präsident sowie sein Vertreter dürfen grundsätzlich nur einmal wiedergewählt werden.⁶⁸

In seiner Funktion als gesetzlicher Repräsentant des Vereins vertritt der Präsident den Verein nach außen,⁶⁹ als Direktoriumsleiter führt er den Vorsitz bei den Tagungen des Direktoriums und überprüft die Umsetzung seiner Beschlüsse als auch der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.⁷⁰

b) Generalsekretär

Wie der Präsident wird auch der Generalsekretär vom Direktorium gewählt und abberufen,⁷¹ ohne dass sich nähere Angaben zum Wahlverfahren fänden. Für ihn gelten die gleichen persönlichen Anforderungen und Bestimmungen zur Wiederwahl, welche die Mustersatzung auch für Präsident und Vizepräsident festsetzt.⁷² Der Aufgabebereich des Generalsekretärs umfasst den Groß-

teil des regulären Tagesgeschäfts und der Verwaltung des Vereins: Ihm obliegt nach § 29 Mustersatzung die Koordinierung und Leitung der Arbeit der verschiedenen Vereinsabteilungen, er bereitet die Entscheidung des Direktoriums in wichtigen Personalfragen durch Nominierung vor und entscheidet in weiteren Personalfragen selbst. Auch ist ihm die Organisation der Ausführung eines „Jahresarbeitsplans“⁷³ übertragen. Für die Frage, wer die Aufstellung dieses Planes übernimmt oder welche Bestimmungen darin getroffen werden sollen, bietet die Mustersatzung jedoch keine Antwort.

Der Generalsekretär kann als gesetzlicher Repräsentant des Vereins fungieren, wenn dies „besondere Umstände erfordern“, soweit es in der Vereinssatzung festgelegt und von der Patenorganisation sowie von der Behörde für Eintragung und Verwaltung genehmigt wurde.⁷⁴ Da die Mustersatzung einzig den Generalsekretär als „hauptamtlichen Mitarbeiter“⁷⁵ des Vereins zwingend vorsieht,⁷⁶ wird der Generalsekretär zumindest bei kleineren Vereinen⁷⁷ regelmäßig der gesetzliche Repräsentant sein.

VI. Vermögensanlage und -verwaltung

Grundlegende Bestimmungen über die Vermögensverwaltung eines Vereins finden sich in den §§ 25, 29, 30 VereinsVO sowie im 5. Kapitel der Mustersatzung. Grundgedanke der Regelungen ist die ausschließliche Verwendung des Vereinsvermögens für die satzungsgemäßen geschäftlichen Aktivitäten eines Vereins, gepaart mit einem strikten Verbot einer Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern. Dieses Ausschüttungsverbot wirkt auch über die Beendigung eines Vereins hinaus und kann somit durch Selbstauflösung nicht umgangen werden, da auch das Vermögen eines beendeten Vereins weiterhin nur auf Unternehmungen verwandt werden kann, die dem ursprünglichen Vereinszweck entsprechen.⁷⁸ Auch eine (unangemessen hohe) Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter eines Vereins eröffnet keine Möglichkeit, das Ausschüttungsverbot zu umgehen, da diese gemäß § 38 Mustersatzung nach den „betreffenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen über Institutionseinheiten“ zu erfolgen hat.⁷⁹ Im Gegenteil sind Fälle bekannt, in denen wichtige

⁶⁵ § 22 Mustersatzung.

⁶⁶ Siehe oben unter V 1.

⁶⁷ Vgl. § 11 AGZR (Fn. 2).

⁶⁸ § 26 Mustersatzung.

⁶⁹ § 38 AGZR (Fn. 2).

⁷⁰ § 28 Mustersatzung.

⁷¹ § 18 Nr. 2 Mustersatzung.

⁷² §§ 24 bis 26 Mustersatzung.

⁷³ 年度工作计划.

⁷⁴ § 27 Satz 3 Mustersatzung.

⁷⁵ 专职工作人员.

⁷⁶ § 24 Nr. 3, 2. Halbsatz Mustersatzung.

⁷⁷ Größere Vereine mit komplexerer Organisationsstruktur haben nach dem Konzept der Mustersatzung weitere „hauptamtliche Mitarbeiter“, siehe § 29 Nr. 4 Mustersatzung.

⁷⁸ § 45 Mustersatzung.

⁷⁹ Es bleibt freilich unklar, welche Bestimmungen gemeint sind, und ob sich nicht doch Umgehungsmöglichkeiten ergeben.

Amtsträger ihrerseits von ihren Vereinen zur Kasse gebeten werden, weil diese sie zu einer „Spende“ anlässlich des Amtsantritts verpflichten. Die Höhe der geforderten Zuwendung korrespondiert dabei mit der Bedeutung des übernommenen Amtes. Vereinsämter dürften somit selten in der Hoffnung übernommen werden, privaten Gewinn zu erwirtschaften. Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass den einzelnen Amtsinhabern eine finanzielle Mehrbelastung trifft.⁸⁰

Das Vermögen eines Vereins darf sich gemäß § 30 Mustersatzung zulässigerweise aus den Mitgliedsbeiträgen⁸¹, aus staatlichen Mittelzuweisungen, aus recht- und satzungsmäßig erwirtschafteten Einkünften, Zinsen auf das Vereinsvermögen und aus „anderen legalen Einkünften“ zusammensetzen. Man kann also zunächst festhalten, dass ein Verein durchaus wirtschaftliche und gewinnorientierte Aktivitäten entfalten darf. Es bleibt aber zu fragen, ob darunter auch etwa Investitionen in Wertpapiere, Immobilien und andere Unternehmen gefasst werden dürfen. Mangels gegenteiliger Bestimmungen scheint dies nicht unwahrscheinlich. Zumindest die Gründung vereinseigener Unternehmen scheint geläufig zu sein.⁸² Darüber hinaus steht es Vereinen gemäß derselben Vorschrift zusätzlich offen, private Spenden und Finanzhilfen entgegenzunehmen.⁸³

Für Vereine, die private Spenden und Finanzhilfen annehmen, treffen Vereinsverordnung und Mustersatzung gleichermaßen Regelungen, die über die sonstigen Anforderungen an die Vermögensverwaltung eines Vereins hinausgehen: Er muss seine Patenorganisation darüber zu informieren und der Öffentlichkeit die relevanten Daten in geeigneter Form zugänglich zu machen.⁸⁴ Neben dieser Informations- und Publizitätspflicht tritt das Erfordernis einer erweiterten Rechnungsprüfung.⁸⁵

Für die Verwendung privater Spenden und Finanzhilfen gilt das oben Gesagte. Zusätzlich verweist das Gesetz in § 29 Abs. 3 Satz 1 VereinsVO aber auch auf die Möglichkeit des Spenders, über eine Spendenvereinbarung weitergehende Bestimmungen über die konkrete Verwendung seiner

Spende zu treffen. Der offiziellen Kommentierung zufolge ist den Spendern dabei auch ein Recht zur Aufsicht über die Einhaltung der getroffenen Absprachen eingeräumt, dem auf Seiten des Vereins eine Pflicht zu Information und Auskunft gegenüber den Spendern entspricht.⁸⁶ Ob und inwieweit die Spendenvereinbarung und das Aufsichtsrecht aber auch rechtlich durchsetzbar sind, regelt die Vereinsverordnung nicht.⁸⁷

VII. Aufsicht

1. Doppelaufsichtssystem

Maßgebliches Charakteristikum des geltenden chinesischen Vereinsrechts ist das bereits erwähnte⁸⁸ System einer doppelten Aufsicht, die durch die Patenorganisation und die Behörde für Eintragung und Verwaltung ausgeübt wird. Dabei überschneiden sich die Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse beider Institutionen. In einer Gesamtbetrachtung kann aber festgehalten werden, dass die Patenorganisation bis ins Tagesgeschäft des Vereins hinein tätig wird und im Vorfeld erste Prüfungen vornimmt, wonach sich in einem zweiten Schritt die Kontrolle durch die jeweilige Behörde für Eintragung und Verwaltung anschließt.⁸⁹

Leistet die Patenorganisation Vorarbeit, so tut sie dies beispielsweise durch eine erste Prüfung der Vorbereitung und Gründung eines Vereins⁹⁰ und durch die Erstprüfung im Rahmen der Jahresprüfung.⁹¹ Da der Patenorganisation zudem gemäß § 28 Nr. 2 VereinsVO aufgegeben ist, über die Einhaltung der Verfassung, der Gesetze und der „staatlichen politischen Richtlinien“⁹² durch den Verein Aufsicht zu führen, wirkt sie bis in dessen Tagesgeschäft hinein – Grund dafür, dass Vereine ihre Patenorganisationen umgangssprachlich auch als „Schwiegermütter“⁹³ bezeichnen.

⁸⁶ Offizielle Kommentierung (Fn. 43), S. 69 f.

⁸⁷ Das chinesische Stiftungsrecht räumt dem Spender, der seine Mittel einer Stiftung zuwendet, hingegen die Möglichkeit ein, deren vereinbarte Verwendung gerichtlich geltend zu machen. Siehe § 39 Abs. 2 StiftungsVO und hierzu *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler*, a.a.O. (Fn. 2), S. 733. Vorerst bleibt ungeklärt, ob das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung im Vereinsrecht dem Spender ein derartiges Recht bewusst vorenthält, oder ob die stiftungsrechtliche Regelung entsprechende Anwendung finden sollte.

⁸⁸ Siehe oben unter IV 1.

⁸⁹ §§ 27, 28 VereinsVO.

⁹⁰ Siehe oben unter IV 1.

⁹¹ Siehe unten unter VII 2.

⁹² 国家政策. Siehe zu diesem Begriff und zur Bedeutung im chinesischen Rechtssystem *Harro von Senger*, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 198 ff.

⁹³ Chin. 婆婆. Der Begriff findet sich ebenso im Stiftungswesen, innerhalb dessen das Doppelaufsichtssystem gleichermaßen gilt, siehe oben Fn. 30. Vgl. hierzu auch *Büro für nichtgewinnorientierte Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung/Büro für Politik und Recht des Rechtsordnungsamtes des Staatsrates* (Hrsg.) [民政部民间组织管理局 / 国务院法制办政法司], *Stiftungskompass* [基金会指南], S. 430; vgl. auch *Qiusha Ma*, a.a.O. (Fn. 3), S. 64.

⁸⁰ Zu *Yuqin*, Gegenwärtige Analyse der Vereinsentwicklung in Shenzhen [深圳市社会团体发展的现状分析], *Global Law Review*, Sommer 2002, S. 178.

⁸¹ Für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verweist § 31 Mustersatzung wiederum auf nicht näher konkretisierte „betreffende staatliche Bestimmungen“.

⁸² Zu *Yuqin*, a.a.O. (Fn. 80), S. 178.

⁸³ Zu der ungelösten Frage, ob Vereine nur Spenden entgegennehmen oder auch aktiv öffentlich um Spenden werben dürfen, die sich im Hinblick auf die im chinesischen Stiftungsrecht normierten hohen Anforderungen an so genannte „Fundraising Stiftungen“ stellt, siehe *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler*, a.a.O. (Fn. 2), S. 735.

⁸⁴ § 29 Abs. 3 VereinsVO, § 35 Mustersatzung.

⁸⁵ § 30 Abs. 1 VereinsVO, § 35 Mustersatzung.

Den Behörden für Eintragung und Verwaltung obliegen gemäß § 27 Nr. 1 und Nr. 2 VereinsVO die Registrierung der Vereine und die Jahresprüfung. Da die präventive Beaufsichtigung des Tagesgeschäfts den Patenorganisationen überantwortet ist, tritt die Behörde für Eintragung und Verwaltung hauptsächlich repressiv in Erscheinung und verhängt Verwaltungssanktionen⁹⁴ bis hin zum Widerruf der Eintragung, sollte der Verein gegen die Vereinsverordnung oder anderes Recht verstoßen.⁹⁵

2. Jahresprüfung

Neben die fortlaufende Beaufsichtigung durch die Patenorganisation tritt gemäß § 31 VereinsVO eine wiederkehrende Jahresprüfung. Hiernach ist ein Verein verpflichtet, seiner Patenorganisation bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Arbeitsbericht vorzulegen. Hat diese eine erste Prüfung vorgenommen und ihre Billigung erteilt, muss der Bericht bis zum 31. Mai jeden Jahres zusätzlich bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung zu einer abschließenden Prüfung eingereicht werden.

In dem Jahresbericht hat der Verein gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 VereinsVO nicht nur darüber zu informieren, welche Aktivitäten er in den letzten zwölf Monaten entfaltet hat, sondern auch Veränderungen in Personalfragen, den Zustand der Finanzverwaltung und insbesondere diejenigen Umstände darzulegen, denen zufolge der Verein das Recht und die politischen Richtlinien befolgt.

Es besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresberichte. Ob sie bestanden wurden, wird auf der Homepage des Amtes zur Verwaltung nichtstaatlicher Organisationen unter Verwendung einer Bewertungsskala von „bestanden“⁹⁶, „grundsätzlich bestanden“⁹⁷ bis „nicht bestanden“⁹⁸ bekannt gemacht.⁹⁹

VIII. Ergebnis

Die geltende Vereinsverordnung schränkt zusammen mit der Vorgabe einer detaillierten Mustersatzung und der Errichtung eines engmaschigen Kontroll- und Aufsichtsystems den Handlungs- und Gestaltungsspielraum chinesischer Vereine nicht unerheblich ein.

Bereits in der Phase seiner Gründung stößt ein Verein häufig auf Hindernisse, die sich in der Pra-

xis nur schwer werden überwinden lassen. Die erforderliche Zahl an Gründungsmitgliedern liegt mit 50 Personen ungewöhnlich hoch. Zudem wird es gerade kleineren Vereinen auf den unteren Verwaltungsebenen einige Mühe bereiten, das ver-lange Anfangsvermögen von mindestens RMB 30.000 Yuan aufzubringen. Seit der Revision der Vereinsverordnung von 1998 ist den Behörden mit dem Konkurrenzverbot des § 13 Nr. 2 VereinsVO überdies ein Instrument an die Hand gegeben, die Gründung neuer Vereine zu unterbinden.¹⁰⁰

Die umstrittenste Regelung jedoch ist das so genannte „Doppelaufsichtssystem“¹⁰¹: Eine kontrollierende und beaufsichtigende Zusammenarbeit von Patenorganisationen und Registrierungsbehörden soll ein effektives Management der Vereine ermöglichen,¹⁰² dürfte in der Praxis aber insbesondere bei privat initiierten Vereinen zu großen Schwierigkeiten bei der Gründung führen, wenn sich keine geeignete Patenorganisation finden lässt.¹⁰³ Patenorganisationen sollen die Behörden für Eintragung und Verwaltung entlasten, indem sie die Vereine unter politische und rechtliche Aufsicht nehmen.¹⁰⁴ Inwieweit die Patenorganisation auch rechtlich für das Verhalten eines Vereins einzustehen hat und haftbar gemacht werden kann, ist offen.¹⁰⁵ Zwar sind Vereine nach § 3 Abs. 2 VereinsVO juristische Personen und tragen somit für ihre Handlungen eigenständig Verantwortung. Doch lastet auf den Patenorganisationen zumindest eine so große politische Verantwortung, dass dies in vielen Fällen dazu führen dürfte, dass diese Aufgabe ungern übernommen wird.¹⁰⁶ Je stärker die Patenorganisationen in die Pflicht genommen werden, umso schwieriger wird es in der Praxis für Vereine sein, einen Paten für sich zu gewinnen.¹⁰⁷ Davon abgesehen, dass die tatsächliche Effektivität des Doppelaufsichtssystems fraglich ist, ist darüber hinaus zu beobachten, dass es von sozialen Organisationen wiederholt umgangen wird, indem diese sich als Unternehmen registrieren.¹⁰⁸ Das Ministerium für Zivilverwaltung hat als zentralstaatlich für die Eintragung und Verwaltung von Vereinen zuständiges Organ das Problem erkannt und fungiert neuerdings auch als Patenorganisation für solche privaten Initiativen, die ansonsten keine Patenorganisation finden konnten.¹⁰⁹

¹⁰⁰ Siehe oben unter IV 2.

¹⁰¹ Siehe oben unter IV 1 a

¹⁰² Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 49.

¹⁰³ Siehe zum selben Problem bei der Gründung von Stiftungen Thomas von Hippel/Knut B. Piffler, a.a.O. (Fn. 2), S. 718 f.

¹⁰⁴ Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 50.

¹⁰⁵ Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 65.

¹⁰⁶ Ebenda.

¹⁰⁷ Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 65 f.; Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 50.

¹⁰⁸ Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 51.

⁹⁴ § 27 Nr. 3 VereinsVO.

⁹⁵ Siehe die §§ 32 bis 34 VereinsVO.

⁹⁶ 合格.

⁹⁷ 基本合格.

⁹⁸ 不合格.

⁹⁹ Siehe beispielsweise <http://www.chinanpo.gov.cn/npowork/dc/doListResult.do?action=resultList&type=1> (eingesehen am 19.08.2008).

Ihre Verwaltungsstruktur und Vermögensverwaltung wird den Vereinen durch eine Mustersatzung des Ministeriums für Zivilverwaltung vorgegeben.¹¹⁰

Einmal übernommen regelt die Mustersatzung die näheren Voraussetzungen der Mitgliederaufnahme und des -ausschlusses, einschließlich der einzelnen Mitgliedsrechte und -pflichten.¹¹¹ Zu tragenden Vereinsorganen bestimmt sie die Mitgliederversammlung als „mächtigstes Organ“, sowie ein Direktorium als Exekutivorgan des Vereins, wobei es zu Problemen bei der Abgrenzung der Kompetenzen dieser Organe kommen kann.¹¹²

Ferner legt die Mustersatzung das Vermögensverwaltungssystem des Vereins fest. Dessen Grundprinzip ist die Verwendung des Vereinsvermögens für den satzungsgemäßen Vereinszweck, begleitet von einem absoluten Ausschüttungsverbot (siehe IV).¹¹³

Hat ein Verein sich einmal erfolgreich registrieren lassen, begibt er sich in ein System stetiger Beaufsichtigung und wiederkehrender Kontrollen. Neben die Überwachung des Tagesgeschäfts durch die Patenorganisation tritt eine umfangreiche wiederkehrende Jahresprüfung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung. Alle Änderungen der Satzung, des Sitzes, des Zwecks oder des Tätigkeitsbereichs eines Vereins, sowie alle Veränderungen in der Personalstruktur bedürfen der Genehmigung durch die Patenorganisation und müssen der Behörde für Eintragung und Verwaltung angezeigt werden.¹¹⁴

Abschließend bleibt zu vermerken, dass man sich wohl bereits jetzt auf Veränderungen im chinesischen Vereinsrecht einstellen muss, da eine erneute Revision der Vereinsverordnung durch das chinesische Ministerium für Zivilverwaltung erwartet wird.¹¹⁵ Dass aber die Kontroverse um das Doppelaufsichtssystem durch diese beigelegt wird, ist unwahrscheinlich. Es kann vielmehr damit gerechnet werden, dass es sich auch in einer revidierten Vereinsverordnung wiederfindet.¹¹⁶

¹⁰⁹ Dies ist zumindest für Stiftungen in einer Reihe von Fällen geschehen. Siehe *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler*, Nonprofit Organizations in the People's Republic of China: A Case Study, Working Paper Prepared for the Second Annual Conference of the European China Law Studies Association (ECLS) Bologna and Turin, October 01-04, 2008, Gliederungsnummer II A 3 b (unveröffentlicht, im Besitz der Autorin).

¹¹⁰ Siehe oben unter IV 1 und IV 4.

¹¹¹ Siehe oben unter V 1.

¹¹² Siehe oben unter V 2, V 3 und V 4.

¹¹³ Siehe oben unter VI.

¹¹⁴ Siehe oben IV 5 und VII.

¹¹⁵ Planung für eine legale Registrierung ausländischer Non-profit Organisationen [涉外民间组织拟合法登记], *Jinghua Shibao* [京华时报] vom 13.03.2007, S. 10 (http://epaper.jinghua.cn/html/2007-03/13/content_2039468.htm, eingesehen am 25.09.2007).

¹¹⁶ So *Qiusha Ma*, a.a.O. (Fn. 3), S. 65 unter Bezugnahme auf ein Interview mit dem Vizedirektor des Amtes zur Verwaltung nichtstaatlicher Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung in 2004.